



Bekanntmachung

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Weidach II"; Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Der Gemeinderat hat am 26.07.2023 den Satzungsbeschluss für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „GE Weidach II“ gefasst.

Mit dieser Änderung und Erweiterung werden die baurechtlichen Voraussetzungen für drei Bauparzellen als Mischgebiet (zwischen GE und WA) sowie einem SO – Sondergebiet Heizkraftwerk für erneuerbare Energien zum Aufbau einer Nahwärmeversorgung in Westerham geschaffen. Die Änderung bzw. Erweiterung betrifft das Gebiet zwischen der Ludwig-Erhard-Straße und der der Wohnbebauung der Weidacher Straße.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Jedermann kann die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bebauungsplanänderung und –erweiterung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden im Rahmen des Satzungsbeschlusses einer entsprechenden Abwägung unterzogen.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „GE Weidach II“ einschließlich Begründung liegt ab

27.09.2023

im Rathaus Feldkirchen, Ollinger Straße 10, im Obergeschoss Zimmer 1.22 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Über den Inhalt der Bebauungsplan-Änderung kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „GE Weidach II“ in Kraft.

Satzung und Begründung finden Sie auch auf der gemeindlichen Homepage www.feldkirchen-westerham.de unter aktuelle Bekanntmachungen auf folgendem Link:

<https://www.feldkirchen-westerham.de/de/aktuelles-aus-der-gemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Feldkirchen, 25.09.2023



Johannes Zistl
1. Bürgermeister

Angeschlagen am 27.09.2023
Abzunehmen am 02.11.2023
Abgenommen am _____